

# **BGer 8C\_151/2021 vom 30. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_151\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_151_2021)

FR: TF 8C\_151/2021 du 30 avril 2021

IT: TF 8C\_151/2021 del 30 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da die Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel ist ( Art. 107 Abs. 2 BGG ), muss sie einen Antrag in der Sache (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG ) enthalten; ein blosser Antrag auf Rückweisung genügt nicht, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte ( BGE 136 V 131 E. 1.2 mit Hinweis; Urteil 8C\_135/2017 vom 4. September 2017 E. 1 mit Hinweisen). Dies ist namentlich bei einer ungenügenden Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanz der Fall. Auf die Beschwerde, mit der diese Rüge erhoben wird, ist deshalb einzutreten (Urteil 9C\_683/2020 vom 22. Februar 2021 E. 1).

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht prüft das Bundesrecht von Amtes wegen ( Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.1) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition ( Art. 95 lit. a BGG , BGE 145 I 239 E. 2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.2). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.2; Urteil 2C\_186/2020 vom 28. Dezember 2020 E. 1.2).

### **E. 2.2**

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein, insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Derartige Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips ( Art. 106 Abs. 2 BGG ) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. zum Ganzen BGE 144 V 50 E. 4.2).

### **E. 2.3**

Eine Beweiswürdigung ist nicht bereits dann willkürlich (vgl. dazu BGE 140 III 16 E. 2.1 mit Hinweisen), wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler

beruht ( BGE 144 I 28 E. 2.4 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4.1**

Laut angefochtenem Entscheid ist auf das im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholte (vgl. dazu BGE 135 V 465 E. 4.4; Urteil 8C\_701/2020 vom 17. Februar 2021 E. 6.2) Gutachten der Gutachtensstelle B.\_\_\_\_\_ GmbH abzustellen. Es entspricht den praxisgemässen Anforderungen ( BGE 143 V 124 E. 2.2.2; 137 V 210 E. 6.2.2; 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3 mit Hinweisen). Demnach steht fest, dass die Versicherte in leidensangepasster Tätigkeit voll arbeitsfähig ist.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin rügt, der Sachverhalt sei in psychiatrischer Hinsicht unvollständig und offensichtlich unrichtig erhoben worden. Der Untersuchungsgrundsatz sei missachtet und das rechtliche Gehör zu einzelnen Berichten vorenthalten worden. Daraus folge eine willkürliche Beweiswürdigung und eine fehlerhafte Rechtsanwendung.

### **E. 5.1**

Inwiefern die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Berichte des Zentrums C.\_\_\_\_\_ vom 11. Dezember 2018 und der Stiftung D.\_\_\_\_\_ vom 3. September 2019 das rechtliche Gehör nicht gewährt haben soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich. Von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann keine Rede sein. Die beiden Berichte standen den Gutachtern der Gutachtensstelle B.\_\_\_\_\_ GmbH laut angefochtenem Entscheid anlässlich der Exploration zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin erhebt hiegegen keine Einwände. Soweit sie diese "Annahme der Vorinstanz [...] als willkürlich bezeichnet", begnügt sie sich mit appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, worauf nicht einzugehen ist (statt vieler: BGE 145 I 26 E. 1.3 i.f. mit Hinweisen).

### **E. 5.2**

Gleiches gilt hinsichtlich der weitgehenden Wiederholung der bereits im vorinstanzlichen Verfahren geäusserten Kritik am Gutachten der Gutachtensstelle B.\_\_\_\_\_ GmbH. Das kantonale Gericht hat sich einlässlich damit auseinandergesetzt. Ohne darauf Bezug zu nehmen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), hält die Beschwerdeführerin an ihrem Vorwurf fest, die Gutachter der Gutachtensstelle B.\_\_\_\_\_ GmbH hätten die beiden Berichte des Zentrums C.\_\_\_\_\_ und der Stiftung D.\_\_\_\_\_ (vgl. E. 5.1 hievore) nicht zur Kenntnis genommen. Weshalb die Tatsachenfeststellungen gemäss angefochtenem Entscheid offensichtlich unrichtig seien, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich. Dem Gutachten der Gutachtensstelle B.\_\_\_\_\_ GmbH ist nachvollziehbar, schlüssig und überzeugend zu entnehmen, weshalb nicht auf die Diagnosen und die daraus abgeleiteten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit gemäss Einschätzungen des behandelnden Psychiaters Dr. med. E.\_\_\_\_\_ abzustellen ist. Eine ausgeprägte, verfestigte, subjektive Krankheitsüberzeugung ist keine invalidisierende Gesundheitsschädigung im Sinn von Art. 4 Abs. 1 IVG und Art. 7 Abs. 2 ATSG (vgl. Urteil 9C\_755/2020 vom 8. März 2021 E. 5.1 mit Hinweis).

### **E. 5.3**

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin ändern nichts daran, dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden ist. Soweit sie eine Verletzung des Willkürverbots rügt, genügen ihre Ausführungen dem strengen Rügeprinzip (vgl. hievore E. 2.2 i.f. und E. 2.3) nicht.

### **E. 5.4**

Ist die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nicht zu beanstanden, bleibt es dabei, dass die Versicherte gestützt auf das Gutachten der Gutachtensstelle B.\_\_\_\_\_ GmbH in leidensangepasster Tätigkeit voll arbeitsfähig ist.

### **E. 6**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.